

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 117/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gisela Dorothea F [REDACTED] geb. K[REDACTED], Sch[REDACTED]straße [REDACTED],
P[REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Dr. Heinz F [REDACTED], Fr[REDACTED]straße [REDACTED], Ka[REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Krohn, Dr. Macke,
Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. Dezember 1984
beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 2. Familiensenats in Kassel des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom 4. Mai
1982 wird auf Kosten der Antragsgegnerin
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1922 geborene Ehemann (Antragsteller) und die im
Jahre 1937 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 15. Dezember
1976 die Ehe geschlossen. Zuvor hatten sie am 20. November 1976 zur
Niederschrift eines Notars einen Ehevertrag geschlossen, in dem sie
für ihre zukünftige Ehe (in Ziff. I) den gesetzlichen Güterstand aus-
geschlossen und Gütertrennung vereinbart, fernerhin (in Ziff. II)
den Versorgungsausgleich ausgeschlossen und (in Ziff. IV Abs. 1)
zusätzlich gemäß Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 des 1. EheRG auf zukünftige
Versorgungsausgleichsansprüche verzichtet hatten.

Auf den am 14. Mai 1981 zugestellten Scheidungsantrag des Ehemannes hat das Amtsgericht durch Urteil vom 16. November 1981 die Ehe der Parteien geschieden und ausgesprochen, daß ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Gegen die Entscheidung zum Versorgungsausgleich hat die Ehefrau Beschwerde und gegen deren Zurückweisung durch das Oberlandesgericht - zugelassene - weitere Beschwerde jeweils mit dem Ziel eingelegt, den Versorgungsausgleich durchzuführen, weil sie dessen vertraglichen Ausschluß für unwirksam hält.

II.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Oberlandesgericht hat den schon vor der Eheschließung vereinbarten Ausschluß des Versorgungsausgleichs für wirksam angesehen und zur Begründung ausgeführt: Im Rahmen der Vertragsfreiheit sei ein solcher Ausschluß auch vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG (1. Juli 1977) durch Ehevertrag möglich gewesen. Es komme nicht darauf an, ob der Vertrag nach den Maßstäben des § 1587 o BGB genehmigungsfähig wäre, da es sich nicht um eine von den Parteien im Zusammenhang mit einer Scheidung getroffene Vereinbarung handle. Der Umstand, daß § 1408 Abs. 2 BGB zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht in Kraft gewesen sei und nicht rückwirkend gelte, stehe der Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung nicht entgegen. Um eine Regelung im Sinne von Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 des 1. EheRG handle es sich bei dem Ehevertrag der Parteien nicht, denn diese Vorschrift beziehe sich in erster Linie auf Fälle, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes - möglicherweise auch in Unkenntnis der geplanten gesetzlichen Regelung - Verträge geschlossen worden seien, die der Sache nach bereits eine



Abfindung oder Versorgung eines Ehepartners zum Gegenstand hatten, so-
daß der Versorgungsausgleich zu einer sachlich nicht gerechtfertigten
weiteren Begünstigung des bereits vertraglich gesicherten Ehepartners
führen könnte.

2. Hiergegen wendet sich die Ehefrau im Ergebnis ohne Erfolg.

a) Der Versorgungsausgleich konnte bereits vor dem Inkrafttreten
des 1. EheRG (1. Juli 1977) durch Ehevertrag ausgeschlossen werden.
Entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde läßt die Übergangs-
regelung in Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 des 1. EheRG nicht den Umkehr-
schluß zu, daß (künftige) Ehegatten in der Zeit zwischen der Verkün-
dung des 1. EheRG und seinem Inkrafttreten noch keine Möglichkeit
hatten, durch Ehevertrag den Versorgungsausgleich insgesamt auszu-
schließen. Nach der Verkündung des Reformgesetzes im Bundesgesetzblatt
vom 29. Juni 1976 (I 1421) stand - vorbehaltlich einer verfassungs-
rechtlichen Überprüfung - fest, daß die Vorschriften des 1. EheRG mit
dem Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Scheidung und die Schei-
dungsfolgen solcher Ehen gelten würden, die bereits bestanden oder
noch vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden (sog. Alt-Ehen). Zugleich
ergab sich aus dem verkündeten Gesetz, daß der Gesetzgeber durch
§ 1408 Abs. 2 BGB n.F. die Möglichkeit eröffnete, den Versorgungsaus-
gleich durch Ehevertrag ganz auszuschließen. Mit dieser erst im
letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag des Vermitt-
lungsausschusses geschaffenen Bestimmung (vgl. zur Entstehungsge-
schichte der Vorschrift die Nachweise im Senatsbeschluß vom 17. Okto-
ber 1984 - IVb ZB 153/82 - zur Veröffentlichung bestimmt) wollte der
Gesetzgeber den (künftigen) Ehegatten ebenso wie bei der Regelung
ihrer güterrechtlichen Verhältnisse die Entscheidungsfreiheit sichern,
ob sie den ohne Ehevertrag eintretenden gesetzlichen Rechtszustand

hinnehmen wollten (vgl. BGHZ 74, 38, 81). Es besteht kein vernünftiger Grund, der es rechtfertigen könnte, diese "im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 GG bedeutsame Gestaltungsfreiheit" (BVerfGE 53, 257 = FamRZ 1980, 326, 334) auf Eheverträge zu beschränken, die (erst) nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossen worden sind. Es entspricht vielmehr allgemeiner Meinung, daß die (künftigen) Ehegatten ihren von den Vorstellungen des Gesetzgebers zum Versorgungsausgleich abweichenden Gestaltungswillen schon vor dem 1. Juli 1977 durch einen entsprechenden Vertrag verwirklichen konnten (vgl. Soergel/Gaul BGB 11. Aufl. Nachträge zu § 1410 Rz. 6; Rolland, 1. EheRG 2. Aufl., Anh. zu §§ 1587 bis 1587 p BGB Rdn. 5; Ruland/Tiemann Versorgungsausgleich und steuerliche Folgen der Ehescheidung Rdn. 608; Maier Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung 2. Aufl. S. 427; Göppinger Vereinbarungen anläßlich der Ehescheidung 4. Aufl. Rdn. 361, Zimmermann/Becker FamRZ 1983, 1, 9, 11/12). Umstritten ist nur, ob ein ohne Abfindung oder Absicherung des voraussichtlich ausgleichsberechtigten Ehegatten vereinbarter Ausschluß des Versorgungsausgleichs schon vor dem 1. Juli 1977 der durch §§ 1408 Abs. 2, 1410 BGB für Eheverträge vorgeschriebenen Form bedurfte (in diesem Sinn z.B. KG, 17. ZS, FamRZ 1982, 304) oder ob für derartige Verträge bis zum 30. Juni 1977 kein Formzwang bestanden hat (so z.B. KG, 3. ZS, FamRZ 1982, 305). Auf diese Frage kommt es vorliegend indessen nicht an, weil der Vertrag der Parteien von einem Notar beurkundet worden ist.

b) Anders als Vereinbarungen, die "im Zusammenhang mit der Scheidung" geschlossen werden (§ 1587 o BGB), unterliegt der Ausschluß des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag keiner gerichtlichen Inhaltskontrolle und bedarf keiner Genehmigung. Die Wirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs hängt auch nicht davon ab, daß für beide Ehegatten eine ausreichende Vorsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters gewährleistet ist (vgl. MünchKomm/Kanzleiter

BGB § 1408 Rdn. 19; Soergel/Gaul BGB 11. Aufl. § 1408 Rdn. 38, 39; Rolland aaO § 1408 Rdn. 9; Gernhuber Lehrbuch des Familienrechts 3. Aufl. § 28 II 7, S. 327; Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts Rdn. 676; Ruland/Tiemann aaO Rdn. 596 unter Aufgabe von Ruland NJW 1976, 1713, 1715; a.A. Palandt/Diederichsen BGB 43. Aufl. § 1587 o Anm. 3 a). Ebenso wie der Güterstand der Gütertrennung ohne Rücksicht auf die beiderseitigen Vermögensverhältnisse vereinbart werden kann, haben (künftige) Ehegatten es in der Hand, den Versorgungsausgleich auszuschließen, auch wenn der voraussichtlich dadurch benachteiligte Ehegatte nicht auf andere Weise gesichert ist. Der darin liegenden Gefahr entgegenzuwirken, dient die Formvorschrift des § 1410 BGB, die eine Belehrung der Beteiligten über die Rechtsfolgen des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs durch den Notar sichert (§ 17 BeurkG).

c) Da ein Ehevertrag, durch den der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird, wie jeder andere Vertrag den allgemeinen Grenzen der Privatautonomie unterliegt, darf er allerdings nicht gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 Abs. 1 BGB); für die Beurteilung kommt es insoweit auf den aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter der Vereinbarung an. Anlaß zu einer solchen Prüfung kann daher schon bestehen, wenn zum Ausschluß des Versorgungsausgleichs zusätzliche vermögensrechtliche Dispositionen treten, durch die ein mutmaßlich ausgleichsberechtigter Ehegatte bei objektiver Betrachtung einseitig und entschädigungslos weitere erhebliche Werte aufgibt. Unter diesem Gesichtspunkt macht die weitere Beschwerde lediglich geltend, das Oberlandesgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Ehefrau infolge der vereinbarten Gütertrennung auch keinen Anspruch auf Zugewinnausgleich habe. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil das Gesetz an den Ausschluß des Versorgungsaus-

gleichs bereits den Eintritt der Gütertrennung als Rechtsfolge knüpft, falls sich nicht aus dem Ehevertrag etwas anderes ergibt (§ 1414 Satz 2 BGB).

Zu den Umständen, die den Verzicht auf einen Versorgungsausgleich unter Umständen sittenwidrig machen könnten, gehören auch die Art und Weise seines Zustandekommens. Dem Vortrag der Ehefrau ist aber kein Anhaltspunkt zu entnehmen, der dem Oberlandesgericht unter diesem Blickwinkel gemäß § 12 FGG Anlaß zu weiterer Aufklärung hätte bieten müssen.

Lohmann

Krohn

Macke

Zysk

Nonnenkamp